

Information von öffentlichem Interesse
Rechtliche Beurteilungen zu Interpellationen

Thema

Mündliche Anfrage betreffend Ladenöffnungszeiten in Wien, Prüfung der Zulässigkeit

Anfrage:

Die Anfrage des Abgeordneten Mag. Manfred Juraczka (ÖVP-Klub der Bundeshauptstadt Wien) an den Landeshauptmann lautet: „Unter der Überschrift 'Lebendige Grätzl und lokale Wirtschaft' verspricht die Landesregierung im aktuellen Regierungsübereinkommen Unterstützung für kleine und familiengeführte Betriebe im Einzelhandel. Wörtlich heißt es dazu: 'Zur Stärkung des stationären Handels im Kampf gegen den Onlinehandel prüft die Stadt Wien unter Mitwirkung der Sozialpartner*innen Möglichkeiten, die Wahlfreiheit der Ladenöffnungszeiten für Familienbetriebe möglich zu machen, wobei Mitarbeiter*innen, die nicht aus dem Familienverbund stammen, in diesen Zeiten nicht eingesetzt werden dürfen.' Sehen Sie, Herr Landeshauptmann, auf Grund aktueller Überlegungen einen Bedarf für die Ausdehnung der Ladenöffnungszeiten in Wien?“

Auskunftsstelle:

Magistratsdirektion Geschäftsbereich Recht (MDR)

Datum:

November 2025

Zur der oben zitierten mündlichen Anfrage hat die MDR zur Entscheidungsfindung folgende Hinweise gegeben:

Gemäß § 117 Abs. 2 Z 1 und 2 der Wiener Stadtverfassung (WStV) hat jede*r Landtagsabgeordnete nach Maßgabe dieses Gesetzes und der vom Landtag zu beschließenden Geschäftsordnung (GO-LT) das Recht der schriftlichen und mündlichen Anfrage an die*den Landeshauptfrau*mann und das zuständige Mitglied der Landesregierung. Dieses Recht bezieht sich auf den Bereich der selbständigen Vollziehung des Landes, wozu sowohl Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung als auch der Privatwirtschaftsverwaltung zählen. Darüber hinaus ist eine Anfrage nur zulässig, wenn der Gegenstand in den sachlichen Wirkungsbereich (Ingerenz) der*des Befragten fällt.

Gemäß § 33 Abs. 1 GO-LT sind hinsichtlich einer mündlichen Anfrage kurze Fragen aus dem Bereich der Vollziehung des Landes zulässig, wobei gemäß § 33 Abs. 3 GO-LT über die Zulassung von Fragen der*die Präsident*in nach Anhörung der Präsidialkonferenz entscheidet. Der*Die Präsident*in hat die Nichtzulassung einer Frage in der Präsidialkonferenz mündlich zu begründen und darüber den Landtag am Beginn der Sitzung zu informieren.

Bezüglich dieser Anfrage ist darauf hinzuweisen, dass weder das Öffnungszeitengesetz 2003 des Bundes noch die Wiener Öffnungszeitenverordnung die Landesvollziehung (sondern die mittelbare Bundesverwaltung) betreffen. Insofern erfüllt diese Anfrage die Voraussetzungen des § 117 Abs. 2 Z 2 WStV nicht.